



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 22. November 2024

Nr. 63

Zehnte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz^{*)}

Vom 15. November 2024

Aufgrund

1. des § 2 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), in Verbindung mit § 9 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 21),
2. des § 5 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 3 der Delegationsverordnung,
3. des § 5a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 4 der Delegationsverordnung,
4. des § 5d Abs. 2 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung,
5. des § 6 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 6 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 966, 2021 S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Schlußabrechnung“ durch „Schlussabrechnung“ ersetzt und werden die Wörter „abzüglich der zu diesem Zeitpunkt geleisteten dritten Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuerumlage“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ durch „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401)“ ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 41-22

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Versäumt eine Gemeinde den Anmeldetermin, berücksichtigt das Ministerium der Finanzen Schätzwerte für die Berechnungsgrundlagen und ermittelt basierend hierauf die Höhe der Gewerbesteuerumlage. Die Schätzung erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Statistischen Landesamt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Jahresabschlußzahlung“ durch „Jahresabschlusszahlung“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung wird im Dezember jeden Jahres als Gewerbesteuerumlage die in Höhe der zum 1. November abgeführte Gewerbesteuerumlage berücksichtigt. Eine negative Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuerumlage, die als dritte Abschlagszahlung angesetzt wurde, wird bei der Berechnung der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung mit null berücksichtigt.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Werden Fehler bei der Berechnung der Gewerbesteuerumlage festgestellt, sind diese dem Ministerium der Finanzen durch das Hessische Statistische Landesamt unverzüglich unter Angabe der Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

(2) Der Fehler wird im Rahmen der auf die Meldung folgenden Verrechnung ausgeglichen. Abweichend von Satz 1 werden Fehler, die nach Abschluss des 3. Quartals festgestellt werden, erst im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeglichen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „zu zahlende Gewerbesteuerumlage und die sich für die Zahlung ergebenden Beträge“ durch „abzuführende Gewerbesteuerumlage und die sich daraus ergebenden Salden“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Übersteigt die Gewerbesteuerumlage die Summe der Anteile an der Einkommenssteuer, am Familienleistungsausgleich und an der Umsatzsteuer, fordert das Ministerium der Finanzen den übersteigenden Betrag bei der Gemeinde an. Zugunsten der Gemeinden können von § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes abweichende Fristen als Zahlungsziel bestimmt werden.

(4) Ein negativer Saldo wird im Rahmen der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung mit null berücksichtigt. Abweichend von Abs. 3 unterbleibt in diesen Fällen eine Anforderung bei der Gemeinde.“

6. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort „Schlußvorschrift“ durch „Schlussvorschrift“ geändert.

7. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 2024

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz

Hessische Staatskanzlei